



Marcus Priesch

office@priesch.co.at
In Prandnern 31 - A-2122 Riedenthal - 0043 650 62 72 870

www.priesch.co.at

Open Source Solutions
Open Source Development
Application Integration
Web Applications

System Design
System Integration
Hardware Development
Embedded Linux

Open Source Consultant - Solution Provider

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Marcus Priesch

8. September 2011

Adresse:
Marcus Priesch
In Prandnern 31
A-2122 Riedenthal
UID: ATU62709028

Telefon:
mobile: +43/650/62 72 870

Internet:
office@priesch.co.at
www.priesch.co.at

Bankverbindung:
EasyBank
BLZ: 14200
KtoNr: 20010-414-335
BIC: EASYATW1
IBAN: AT491420020010414335

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltungsbereich, Vertragsumfang

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die Marcus Priesch, In Prandnern 31, A-2122 Riedenthal (im Folgenden Auftragnehmer genannt) für den jeweiligen Auftraggeber durchführt. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiemit ausgeschlossen.
- 1.2. Alle Angebote des Auftragnehmers sind grundsätzlich freibleibend. Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichtet nur in dem in einer schriftlichen Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Änderungen und Ergänzungen eines Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer, um Gegenstand des Vertragsverhältnisses zu werden.

2 Leistungsumfang

- 2.1. Gegenstand und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem Angebot und den schriftlichen Auftragsbestätigungen. Gegenstand eines Auftrages kann sein:
 - Ausarbeitung von Organisationskonzepten
 - Global- und Detailanalysen
 - Erstellung von Individualprogrammen
 - Lieferung von Bibliotheks- (Standard-) Programmen
 - Anpassung oder Erstellung von Open Source Software im Sinn der Open Source Definition, abrufbar unter <http://www.opensource.org/docs/definition.php>
 - Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
 - Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
 - Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
 - Telefonische Beratung
 - Programmwartung
 - Erstellung von Programmträgern
 - Wartung bestehender EDV-Installationen
 - Sonstige Dienstleistungen
- 2.2. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.
- 2.3. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

- 2.4. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 2.2 angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer zu melden, der um raschest mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

- 2.5. Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.
- 2.6. Bei der Wartung bestehender EDV-Anlagen leistet der Auftragnehmer je nach gewählter Supportart technische Unterstützung. Im Falle von On-site Support durch einen Techniker vor Ort im vereinbarten Zeitausmaß, zusätzlich wird eine Wegpauschale berechnet. Wartung umfasst die zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft notwendige Instandhaltung und Instandsetzung der vertragsgegenständlichen Anlage bei normaler Benutzung. Umfasst sind insbesondere die Durchführung der vorbeugenden Wartungsarbeiten (Reinigung, Inspektion, etc.); die Behebung von Maschinenstörungen sowie die Durchführung anfallender Reparaturen und der Austausch schadhaft gewordener Teile. Nicht umfasst sind Arbeiten an der Stromversorgung außerhalb der Anlage; Arbeiten, die wegen Abweichungen von den Installationsbedingungen des Herstellers erforderlich werden; Reparaturen von Schäden, die auf höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung der Anlage durch den Auftraggeber, sein Personal oder Dritte zurückzuführen sind; die Generalüberholung der gesamten Anlage; der Austausch von Verbrauchsmaterial; Datensicherung. Diese Leistungen können nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gegen gesonderte Vergütung in den Leistungsumfang aufgenommen werden.
- 2.7. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 2.8. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

3 Preise, Steuern und Gebühren

- 3.1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle des Auftragnehmers. Die Kosten von Programmträgern (z. B. Floppy Disks, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten, CDs, DVD´s, USB-Sticks, usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

- 3.2. Bei Bibliotheks- (Standard-) Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrunde liegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- 3.3. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden vom Auftragnehmer gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
- 3.4. Die gelegten Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z. B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 3.5. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 3.6. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. verrechnet. Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, Kosten für Mahnung und außergerichtliche Verfolgung von Ansprüchen zu ersetzen. Weitere Schadenersatzforderungen bleiben davon unberührt.
- 3.7. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

4 Liefertermine

- 4.1. Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Liefertermine möglichst genau einzuhalten.
- 4.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.
Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

5 Gewährleistung

- 5.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass alle Maßnahmen nach dem Stand der Technik/Wissens zum Zeitpunkt der Erbringung mängelfrei und grundsätzlich brauchbar sind. Er übernimmt aber keine Gewähr dafür, dass diese allen denkbaren Anforderungen des Auftraggebers genügen, gelieferte Software in der vom Auftraggeber getroffenen Auswahl mit anderen Programmen zusammenarbeitet und dass diese Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler behoben werden können. Die Gewährleistung ist auf reproduzierbare Mängel beschränkt.
- 5.2. Der Auftraggeber hat allfällige Mängel in der Leistungserbringung innerhalb von vier Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme gemäß Pkt. 2.4 schriftlich zu rügen. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor

Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist unentgeltlich behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

- 5.3. § 924 ABGB betreffend die Vermutung der Mangelhaftigkeit findet keine Anwendung; das Vorliegen eines Mangels im Übergabezeitpunkt ist somit vom Auftraggeber zu beweisen.
- 5.4. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt.
- 5.5. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Verrechnung durchgeführt.
- 5.6. Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.
- 5.7. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

6 Haftung

- 6.1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist ebenfalls ausgeschlossen. Eine allfällige Ersatzpflicht des Auftragnehmers ist jedenfalls mit der Höhe des jeweiligen Auftragswertes beschränkt.

- 6.2. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber dem Auftragnehmer hat binnen 14 Tagen nach Feststellung des Schadens schriftlich zu erfolgen. Ersatzansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres ab ihrer Entstehung.
- 6.3. Die Durchführung der Datensicherung obliegt dem Auftraggeber. Für den Verlust von Daten trifft den Auftragnehmer keine Haftung. Schäden, die auf den Ausfall von EDV-Anlagen zurückzuführen sind, begründen keine Haftung des Auftragnehmers.

7 Rücktrittsrecht

- 7.1. Im Fall einer wesentlichen Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen, mindestens 14-tägigen, Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

- 7.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.
- 7.3. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in Höhe von 30 % des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojekts zu verrechnen.

8 Datenschutz, Geheimhaltung

- 8.1. Alle Parteien verpflichten sich, die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften im Bereich der Datensicherheit und des Datenschutzes einzuhalten und diese auf ihre Mitarbeiter, allfällige Subauftragnehmer etc. zu überbinden.

9 Urheberrecht und Nutzung

- 9.1. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen, etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

- 9.2. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.
- 9.3. Eine Überlassung von im Zuge der Auftragsentwicklung entstehenden Rechten an den Auftraggeber, insbesondere an gelieferter Software, bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 9.4. Wenn es sich bei der Lieferung von Software um Open Source Software handelt, kommen obige Bestimmungen nicht zur Anwendung. Open Source Software unterliegt den Lizenzbestimmungen der im Vertrag genannten Lizenz, im Normalfall der GPL (abrufbar unter <http://www.gnu.org/licenses/gpl.html>, inoffizielle deutsche Übersetzung unter <http://www.gnu.de/gpl-ger.html>).
- 9.5. Im Zuge der Auftragsabwicklung erworbenes technisches Know-how steht grundsätzlich allen Vertragspartnern zur weiteren Verwendung zur Verfügung, sofern nicht schriftlich ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wird.

10 Loyalität

- 10.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstößende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

- 10.2. Die Vertragsteile werden es weiters unterlassen, ohne Zustimmung des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und bis 12 Monate nach Beendigung diesem Kunden abzuwerben bzw. selbst direkte Kunden- bzw. Geschäftskontakte herzustellen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in Höhe von € 5.000,00 zu zahlen.

11 Sonstiges

- 11.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages führen nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, wird diese Bestimmung durch eine andere ersetzt, die der ursprünglichen wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
- 11.2. Für alle Verträge zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- 11.3. Für eventuelle Streitigkeiten gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Sitz des Auftragnehmers als vereinbart.
- 11.4. Diese Version der Geschäftsbedingungen ist gültig ab September 2011.